Reglement über den Tarif für Zuschläge zu Prämien und Präventions- und Interventionsbeiträgen *

Vom 8. Februar 2011 (Stand 1. Januar 2018)

Die Verwaltungskommission der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung (BGV),

gestützt auf die § 6 Absatz 3 Buchstabe g und g^bis^ und §§ 34 sowie 34a des Sachversicherungsgesetzes vom 12. Januar 1981[1)] und § 10 des Reglementes vom 26. Oktober 1988[2)] zum Sachversicherungsgesetz,

beschliesst:

1 Allgemeines

§ 1 Grundsätze

[1] Ist ein Gebäude einer erhöhten Schadengefahr ausgesetzt oder ist mit erhöhter Schadenvergütung zu rechnen, so wird zusätzlich zur Grundprämie und dem Präventions- und Interventionsbeitrag jeweils ein Zuschlag erhoben. *

[2] Die Zuschläge setzen sich aus einem Betriebszuschlag und einem allfälligen Sonderzuschlag zusammen. Für wirksame schadenverhütende Massnahmen werden auf dem Betriebszuschlag Rabatte gewährt.

[3] Für die Festlegung der Zuschläge sind dieses Reglement sowie die Anhänge dazu, die zum integrierenden Bestandteil erklärt werden, verbindlich.

[4] Die Einzelrisikobewertung nach § 4 des Reglementes bleibt vorbehalten.

§ 2 Tarifierung

[1] Die BGV setzt die Zuschläge zu den Prämien und Präventions- und Interventionsbeiträgen für das versicherte Gebäude aufgrund dieses Reglementes fest und gibt davon den Gebäudeeigentümern Kenntnis. *

[2] Die Zuschläge zu den Prämien und Präventions- und Interventionsbeiträgen werden rückwirkend ab Bezug des Gebäudes sowie nach jeder wesentlichen Änderung des Risikos erhoben. *

[3] Der Eigentümer hat der BGV jede Gefahrenerhöhung und Gefahrenverminderung mitzuteilen.

1) GS 27.690, SGS 350
2) GS 29.723, SGS 350.111

*** Änderungstabellen am Schluss des Erlasses**

§ 3 Grundsätze für die Festlegung der Zuschläge zu Prämien und Präventions- und Interventionsbeiträgen *

[1] Die Zuschläge zu den Prämien und Präventions- und Interventionsbeiträgen werden grundsätzlich für jedes Gebäude als Ganzes festgesetzt. *

[2] Besteht ein Gebäude aus verschiedenen Teilen mit unterschiedlicher Nutzung, wird in der Regel jeweils ein mittlerer Satz für Zuschläge zu den Prämien und Präventions- und Interventionsbeiträgen für das gesamte Gebäude festgelegt. *

[3] Fehlt eine Unterteilung in F 90-Brandabschnitte (F 90 = tragende und raumabschliessende Bauteile mit einem Feuerwiderstand von mindestens 90 Minuten), sind für die Tarifierung des ganzen Gebäudes die Zuschläge massgebend, die für den Teil mit dem höchsten Risiko gelten.

[4] Ist ein Gebäude mit einem andern Gebäude zusammengebaut und nicht durch eine F 180-Brandmauer getrennt, werden die Zuschläge unabhängig von den Eigentumsverhältnissen aufgrund der vorhandenen Risiken für beide Gebäude gleich festgelegt.

§ 4 Einzelrisikobewertung

[1] Für Gebäude mit Brandabschnitten von über 800 m² werden die Zuschläge zu den Prämien und Präventions- und Interventionsbeiträgen in der Regel mit Hilfe der Einzelrisikobewertungsmethode berechnet. *

[2] Basis für die Einzelrisikobewertung bildet das Brandrisiko-Berechnungsverfahren nach der Dokumentation 81 des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA-Dokumentation 81).

[3] In besonderen Fällen kann die Einzelrisikobewertung auch für andere Gebäude angewendet werden.

2 Festsetzung der Zuschläge zu Prämien und Präventions- und Interventionsbeiträgen *

§ 5 Betriebsklassen und Zuordnung

[1] Die Gebäude werden aufgrund ihrer Zweckbestimmung anhand der Tabelle im Anhang 1 dieses Reglementes einer bestimmten Betriebsklasse zugeordnet.

[2] Die Betriebszuschläge werden aufgrund der Betriebsklasse gemäss Anhang 2 festgelegt.

[3] Die Einzelrisikobewertung nach § 4 und die Tarifierung in besonderen Fällen bleiben vorbehalten.

§ 6 Betriebszuschlags-Sätze

[1] Die Betriebszuschlags-Sätze werden je CHF 1'000 des Versicherungswertes festgelegt.

[2] Die Betriebszuschlags-Sätze für die Betriebsklassen 1 bis 8 werden im Anhang 2 dieses Reglementes verbindlich festgelegt.

[3] Nach Abzug allfälliger Rabatte dürfen der Zuschlag zur Prämie CHF --.19 und der Zuschlag zum Präventions- und Interventionsbeitrag CHF --.08 je CHF 1'000 Versicherungswert nicht unterschreiten. *

§ 7 Rabatte

[1] Für zweckmässige schadenverhütende Massnahmen werden auf die Betriebszuschläge Rabatte gemäss Anhang 3 bis maximal 70% gewährt.

[2] Die Einzelrisikobewertung nach § 4 bleibt vorbehalten.

§ 8 Sonderzuschläge

[1] Bei ungenügenden schadenverhütenden Massnahmen werden zu den Betriebszuschlägen Sonderzuschläge erhoben.

[2] Die Sonderzuschläge werden aufgrund der vorhandenen Risiken im konkreten Einzelfall von der Verwaltung festgelegt.

[3] Die Sonderzuschläge können für Prämien bis zu CHF 5.04 und für Präventions- und Interventionsbeiträge bis zu CHF 1.96 je CHF 1'000 Versicherungswert betragen. *

[4] Werden Sonderzuschläge erhoben, können keine Rabatte gewährt werden.

3 Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

[1] Dieses Reglement tritt rückwirkend per 1. Januar 2011 in Kraft.

[2] Für bestehende Gebäude erfolgt die Inkraftsetzung sukzessive mit der Neutarifierung.

[3] Das Reglement wird bei allen End-, Nach- und Revisionsschätzungen angewandt.

§ 10 Aufhebung des bisherigen Rechts

[1] Das Reglement vom 13. September 1990 [3)] über den Prämienzuschlags-Tarif wird aufgehoben.

3) GS 30.369, SGS 350.112

*** Änderungstabellen am Schluss des Erlasses**

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
08.02.2011	01.01.2011	Erlass	Erstfassung	GS 37.0458
20.09.2017	01.01.2018	Erlasstitel	geändert	Gs 2017.090
20.09.2017	01.01.2018	§ 1 Abs. 1	geändert	Gs 2017.090
20.09.2017	01.01.2018	§ 2 Abs. 1	geändert	Gs 2017.090
20.09.2017	01.01.2018	§ 2 Abs. 2	geändert	Gs 2017.090
20.09.2017	01.01.2018	§ 3	Titel geändert	Gs 2017.090
20.09.2017	01.01.2018	§ 3 Abs. 1	geändert	Gs 2017.090
20.09.2017	01.01.2018	§ 3 Abs. 2	geändert	Gs 2017.090
20.09.2017	01.01.2018	§ 4 Abs. 1	geändert	Gs 2017.090
20.09.2017	01.01.2018	Titel 2	geändert	Gs 2017.090
20.09.2017	01.01.2018	§ 6 Abs. 3	geändert	Gs 2017.090
20.09.2017	01.01.2018	§ 8 Abs. 3	geändert	Gs 2017.090
20.09.2017	01.01.2018	Anhang 1	Name und Inhalt geändert	Gs 2017.090
20.09.2017	01.01.2018	Anhang 2	eingefügt	Gs 2017.090
20.09.2017	01.01.2018	Anhang 3	eingefügt	Gs 2017.090

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	08.02.2011	01.01.2011	Erstfassung	GS 37.0458
Erlasstitel	20.09.2017	01.01.2018	geändert	Gs 2017.090
§ 1 Abs. 1	20.09.2017	01.01.2018	geändert	Gs 2017.090
§ 2 Abs. 1	20.09.2017	01.01.2018	geändert	Gs 2017.090
§ 2 Abs. 2	20.09.2017	01.01.2018	geändert	Gs 2017.090
§ 3	20.09.2017	01.01.2018	Titel geändert	Gs 2017.090
§ 3 Abs. 1	20.09.2017	01.01.2018	geändert	Gs 2017.090
§ 3 Abs. 2	20.09.2017	01.01.2018	geändert	Gs 2017.090
§ 4 Abs. 1	20.09.2017	01.01.2018	geändert	Gs 2017.090
Titel 2	20.09.2017	01.01.2018	geändert	Gs 2017.090
§ 6 Abs. 3	20.09.2017	01.01.2018	geändert	Gs 2017.090
§ 8 Abs. 3	20.09.2017	01.01.2018	geändert	Gs 2017.090
Anhang 1	20.09.2017	01.01.2018	Name und Inhalt geändert	Gs 2017.090
Anhang 2	20.09.2017	01.01.2018	eingefügt	Gs 2017.090
Anhang 3	20.09.2017	01.01.2018	eingefügt	Gs 2017.090